

## Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby vom 11.12.2023

### Öffentlicher Teil

---

#### 16. Strategie zur kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Windeby 18-BUA-4/2023

---

Am 18.09.2023 hat die GV Windeby folgenden Beschluss gefasst:

*Es wird beschlossen, im Rahmen einer Einwohnerversammlung über die Möglichkeiten einer kommunalen Wärmeplanung zu informieren. Die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde soll gebeten werden, hieran teilzunehmen und die Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu versorgen.*

*Weiteres Ziel ist es, aus der Einwohnerversammlung eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die sich weiter mit den Details beschäftigt und den gemeindlichen Gremien zuarbeitet.*

*Überdies soll im Rahmen der Einwohnerversammlung eine Datenabfrage (wie in Güby) zum Wärmebedarf angestoßen werden.*

Da weder die Klimaschutzagentur noch die Amtsverwaltung die Kapazitäten haben, in allen Gemeinden individuelle Vorgehensweisen bei der Wärmeplanung und völlig ergebnisoffene Einwohnerversammlungen zu begleiten sowie Zuschussmöglichkeiten abzuprüfen, wird eine bestmögliche einheitliche Vorgehensweise empfohlen. Losgelöst von der im Folgenden hergeleiteten Strategie steht es der Gemeinde natürlich frei, schon frühzeitig eine Arbeitsgruppe zu bilden und Überlegungen anzustellen. Ob man eine Datenabfrage zum Wärmebedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern startet, ohne eine Strategie zu haben, wie man die Daten in der Arbeitsgruppe verwerten wird, sollte man sich sehr genau überlegen. Zum einen könnten man falsche Erwartungen bei den Bürgerinnen und Bürgern wecken und zum anderen könnte eine spätere Abfrage, dann wenn man möglicherweise tatsächlich eine Strategie entwickelt hat, nicht mehr ernst genommen werden.

Gemeinsame Strategie-Herleitung:

Die Amtsverwaltung hat die Klimaschutzagentur des Kreises (KSA) um Unterstützung zu diesem Thema gebeten. Dazu hat die KSA den Sachverhalt zusammen mit der Verwaltung des Amtes Schlei-Ostsee wie folgt zusammengefasst. Diese Zusammenfassung hat einen Stand vom 20.09.2023, d.h. vor Inkrafttreten des in Abstimmung befindlichen Bundesgesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (sogenannt Wärmeplanungsgesetz).

Derzeit wird durch den Bund das sogenannte Wärmeplanungsgesetz beraten. Mit diesem Gesetz soll die Grundlage für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen werden. Offen ist noch, in welchem Umfang auch kleinere Kommunen dazu verpflichtet werden, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen.

Erst wenn der Bund das Gesetz verabschiedet hat und die Bundesländer dieses über Verordnungen oder Landesgesetze in Landesrecht überführt haben, können die tatsächlich geforderten Inhalte der Wärmeplanung für jede Kommune benannt werden.

Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln, wodurch sie ihren Beitrag zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands leisten. Der kommunale Wärmeplan soll u.a. Aussagen darüber treffen, wie der langfristig zu erwartende Wärmebedarf der Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur bedient werden kann. So kann beispielsweise abgeschätzt werden, in welchen Bereichen der Kommune ein regenera-

tiv gespeistes Wärmenetz technisch und wirtschaftlich möglich ist und in welchen Bereichen nicht. Dieses trägt demnach auch zu einer Planungssicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie die politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei.

Die kommunale Wärmeplanung ist demnach ein strategisches Planungsinstrument, um die Wärmewende im Gemeindegebiet auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorantreiben zu können, unabhängig davon, ob seitens des Bundes eine Verpflichtung vorgesehen wird.

Natürlich ist das Thema an sich in aller Munde und die Gemeinden machen sich schon heute mehr oder weniger Gedanken. Diese Gedanken und auch die schon im Planungs- oder Umsetzungsprozess befindlichen Projekte (Fernwärmesysteme mit Nutzung von Abwärme aus Biogasanlagen, Power-to-Heat...) erleichtern später sicherlich die Ausarbeitung der kommunale Wärmeplanung. Gleichzeitig ist es in bestimmten Gemeinden, die keine der vorgenannten Möglichkeiten offensichtlich nutzen können, wahrschein ratsam, die kommunale Wärmeplanung abzuwarten, bevor durch Haushaltsbefragungen etc. Erwartungen an die Gemeinde geschürt werden, die wohlmöglich nicht befriedigt werden können. Denn die kommunale Wärmeplanung sieht nach derzeitigem Stand der Dinge ohnehin folgende Inhalte vor:

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW):

#### **1. Bestandsanalyse:**

*Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.*

#### **2. Potenzialanalyse:**

*Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.*

#### **3. Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios bis 2040:**

*Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu wird die Ausnutzung der in Phase 2 ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030 und 2040 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und Einzelversorgung erfolgen.*

#### **4. Festlegung kommunale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog:**

*Formulierung eines Transformationspfads zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen spezifisch auf unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere eingehen. Insbesondere sollen der Pfad und der Endzustand der Infrastruktur für Wärme- und Gasnetze festgelegt werden. Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung in den nächsten fünf bis sieben Jahren sollen dabei möglichst detailliert beschrieben werden. Für mittel- und langfristige Maßnahmen sind ausführliche Skizzen ausreichend. Die Summe der beschriebenen Maßnahmen soll zu den erforderlichen Treibhausgas-minderungen in Hinblick auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung führen.*

Derzeit fördert der Bund im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) über die Bundesförderstelle Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) die (freiwillige) Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung über die sogenannte Kommunalrichtlinie. Die Förderung beträgt 90 % bzw. 100 % für finanzschwache Kommunen, wenn der Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt wird. Bei Antragstellung ab 2024 beträgt der Zuschuss 60 % bzw. 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, noch in 2023 einen Antrag für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung auf den Weg zu bringen. Die Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH wird dabei die Antragsunterlagen erstellen und die Antragstellung koordinieren.

Um Synergien bei der Antragstellung auf Fördermittel zu gewinnen und die Chancen zu erhöhen, überhaupt über ein Verdingungsverfahren ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Planungsbüro zu gewinnen, wird empfohlen, dass sich benachbarte Gemeinden zu einem sogenannten „Konvoi“ zusammenschließen. Soweit in den umliegenden Gemeinden entsprechende Beschlüsse gefasst werden, die kommunale Wärmeplanung zeitnah auf den Weg zu bringen und entsprechende Fördermittel bei der NKI bis zum 31.12.2023 zu beantragen, sollte aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bestenfalls der Beitritt zu einem einzigen Verbundprojekt im Amt Schlei-Ostsee vorgesehen werden.

#### **Abschätzung zeitlicher Ablauf:**

Es heißt, dass die Bewilligung des NKI-Zuschusses über 90 % bei der ZUG gGmbH durchaus 12 Monate dauern kann, sprich bis Ende 2024. Anschließend muss dann eine Ausschreibung der Planungsleistung stattfinden, um darüber die geforderte Leistung wirtschaftlich an ein leistungsfähiges und zuverlässiges Planungsbüro zu verdingen. Somit wird die tatsächliche Arbeit zur Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung wahrscheinlich erst Anfang oder Mitte 2025 beginnen. Ob dann überhaupt ausreichend Planungskapazitäten verfügbar sein werden, sei erstmal dahingestellt.

#### **Kosten:**

Die finanziellen Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Die Kosten, auch jene für jede einzelne Gemeinde im Konvoi-Verfahren werden im Rahmen der Antragstellung konkreter ermittelt. Bei einem Zusammenschluss von bestenfalls allen Gemeinden des Amtes wird davon ausgegangen, dass **kein Eigenanteil** einer Gemeinde **größer als 5.000 €** sein wird. Über was für einen Schlüssel man den Eigenanteil der einzelnen Gemeinden aufteilt, muss später ermittelt werden. Der Grund dafür liegt u.a. darin, dass heute noch nicht bekannt ist, ob die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für kleine zersiedelte Gemeinden im Vergleich zu größeren kompakten Gemeinden überhaupt einen nennenswerten Aufwand darstellt.

Jedenfalls dürfte es für Ihre Gemeinde günstiger sein, 1/x-ten des Eigenanteils von 10 % des Planungsaufwandes zu zahlen, als ab 01.01.2024 einen Eigenanteil von 40 % von einem Einzelplanungsauftrag Ihrer Gemeinde.

#### **Fazit:**

Es ist ziemlich sicher, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Unter den genannten Gesichtspunkten ist die beschriebene Vorgehensweise zu empfehlen. Dadurch, dass die Gemeinden des Amtes bestenfalls von einem Planungsbüro begleitet werden, wird es eine auf jede Gemeinde angepasste, aber einigermaßen einheitliche Vorgehensweise geben. Dadurch ist die Aufgabenstellung für ein Planungsbüro attraktiver, als wenn alle Gemeinden für sich Aufträge vergeben würden. Zudem ist es für die Verwaltung effizienter in der Projekt- und Gremienbetreuung.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde beschließt die Aufstellung einer (freiwilligen) kommunalen Wärmeplanung.
2. Vorbehaltlich dessen, dass andere Gemeinden des Amtes auch der Vorgehensweise im sogenannten Konvoi-Verfahren zustimmen, wird auch die Gemeinde Barkelsby dem Konvoi-Verfahren zur Nutzung von Synergien beitreten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH bis spätestens 31.12.2023 die Fördermittel über die Kommunalrichtlinie zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung (Punkt 4.1.11 der Richtlinie) zu beantragen.

4. Die notwendige, 10 %-ige Kofinanzierung als Eigenanteil der Gemeinde wird anerkannt. Da Rechnungen voraussichtlich nicht vor 2025 gestellt werden, werden die Mittel erst über die Haushaltsplanung 2025 bereitgestellt.

**Die Angelegenheit wird angenommen.**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
11	10	<b>10</b>	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 12.12.2023

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

Godber Peters